

Nr. 71.2

Version 71.2

GALLI- Allgemeinbildungs- Magazin

M a i 2 0 0 8

Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

www.galli-institut.de

VERBRAUCHER & RECHT

- > Muster-Widerrufsbelehrung bei Verbraucherverträgen _____ 2
- > §§ 355 ff. BGB, §§ 14, 16 und Anlagen 2, 3 BGB-InfoV _____ 3

KUNST & KULTUR

- > UNESCO-Welterbe DE: Völklinger Hütte _____ 15
- > Begriff: Roheisen _____ 17

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN _____ 21

DIES & DAS

- > Redewendungen: Die weise Rettung eines jüdischen Hurensohns ___ 34
- > Der alltägliche Wahnsinn!!! _____ 43

WEB & COMPUTER

- > Internet-Lexikon: N wie Netzwerk, ... _____ 45

STAAT & POLITIK

- > Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Teil 14) _____ 46
- > Bundestagsglossar: Kleine Anfrage _____ 54

ANTWORTEN _____ 55

IMPRESSUM _____ 60



Muster-Widerrufsbelehrung bei Verbraucherverträgen

Bei bestimmten Verträgen, die etwa im Rahmen „besonderer Vertriebsformen“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 32, S. 2 ff.] abgeschlossen werden, steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht bzw. alternativ ein Rückgaberecht zu, über das er ausdrücklich vom Unternehmer zu informieren ist.¹ Für diese generell bei Fernabsatzverträgen² und Haustürgeschäften³ sowie eigens bei Verbraucherdarlehensverträgen und Teilzeit-Wohnrechtverträgen vorgeschriebenen Belehrungen hatte der Gesetzgeber im Anhang der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) Mustertexte mit Gestaltungshinweisen entworfen, aus denen der Unternehmer, je nach angebotener Ware/Dienstleistung, Vertriebsform und Vertragstyp, eine konforme Widerrufs-/Rückgabebelehrung erstellen sollte.

Die seit 2002 geltenden Musterformulierungen sind jedoch derweil von Gerichten teils als mangelhaft oder gar rechtswidrig beurteilt worden, was den Gesetzgeber schließlich zu einer Überarbeitung der amtlichen Muster bewegte. Klärende Änderungen bzw. Konkretisierungen hat es u.a. bezüglich des Beginns der Widerrufsfrist, des potenziellen Wertersatzes sowie der Versandgefahr gegeben.

1 Siehe §§ 355 ff. BGB (siehe S. 3 ff.).

2 Siehe GAllI-Magazin Nr. 23, S. 19 ff. und GAllI-Magazin Nr. 53, S. 2 ff.

3 Siehe GAllI-Magazin Nr. 24, S. 2 ff.

Die seit Anfang April gültigen, nachfolgend abgedruckten Musterbelehrungen (siehe S. 7 ff.) werden dem Verbraucher regelmäßig in angepasster Form beim/vorm Vertragsabschluss – etwa im Internet – begegnen; die alten Fassungen der Widerrufs- und Rückgabebelehrung [siehe GAllI-Magazin Nr. 37, S. 50 ff.] können jedoch noch bis Ende September 2008 weiter verwendet werden.¹

cboth ●

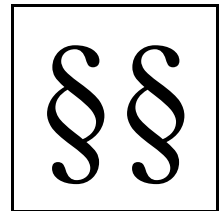
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen



§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des

¹ Siehe § 16 BGB-InfoV.

eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

- (3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass
1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
 2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
 3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.
- (2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

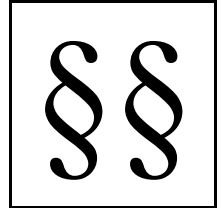
§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
- (3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§§ ...

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
<http://bundesrecht.juris.de/bgb>
nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung / BGB-InfoV)



Abschnitt 5 Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht

§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters

- (1) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird.
- (2) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 3 verwandt wird.
- (3) Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das Muster der Anlage 2 oder 3, darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.
- (4) Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des Musters der Anlage 2 oder 3 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ ...

§ 16 Überleitungsregelung für die Muster nach § 14

§ 1 Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 1 bis 3 sind auch auf solche Informationen und Belehrungen über das Widerrufs- oder Rückgaberecht anzuwenden, die den bis zum 31. März 2008 geltenden Mustern entsprechen und dem Verbraucher vor dem 1. Oktober 2008 in Textform mitgeteilt worden sind.

Anlage 1 ...

Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen] **(1)** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] **(2)** widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform **(3)**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] **(2)**. Der Widerruf ist zu richten an: **(4)**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. **(5)** gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. **(6)** [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. **(7)** Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] **(8)** Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] **(2)** Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder

der Sache] **(2)**, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise (9)

Finanzierte Geschäfte (10)

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) **(11)**

Gestaltungshinweise:

(1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis **7** einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt.

(2) Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.

(3) Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:

a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „ , jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;

b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die

aa) Lieferung von Waren: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung)“;

bb) Erbringung von Dienstleistungen: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss“;

in beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: „und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV“;

c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „ , jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“;

d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „ , jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“;

e) bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): „ , jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in § 2 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein

Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“).

(4) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

(5) Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB sind die Wörter „von uns“ einzufügen.

(6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen:

„Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“

(7) Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“

(8) Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter „zurückzusenden.“ Folgendes einzufügen:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

(9) Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.“

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt:

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrück-

lichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsabschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in Deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben.

Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

(10) Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt.

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.“

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB

zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, treten wir im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten Ihres Vertragspartners aus dem finanzierten Vertrag ein.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. **(7)** Paketversandfähige Sachen sind auf [Kosten und] **(8)** Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts sind die vorstehenden Hinweise wie folgt zu ändern:

Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

Außerdem entfallen in dem Hinweis für den Darlehensvertrag die Sätze 11 und 12 sowie der Zusatz in Gedankenstrichen in Satz 9.

(11) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 3 (zu § 14 Abs. 2 und 3)

Muster für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von [zwei Wochen] **(1)** durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware **(2)**. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: **(3)**

(4)

(5)

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. **(6)** Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für

Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Finanziertes Geschäft (7)

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) **(8)**

Gestaltungshinweise:

(1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 6 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt.

(2) Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:

- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „und auch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
- b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB): „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV“;
- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „und auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“;
- d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „und auch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“).

(3) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.

VERBRAUCHER & RECHT

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

(4) Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Die Rückgabe pakETFähiger Ware kann auch an (einsetzen: Namen/Firma und Telefonnummer einer Versandstelle) erfolgen, die die Ware bei Ihnen abholt.“

(5) Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Bei Rücknahmeverlangen wird die Ware bei Ihnen abgeholt.“

(6) Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“

(7) Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgabeberechtigt Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch und widerrufen Sie Ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.“

(8) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Rückgabebelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
http://bundesrecht.juris.de/bgb-infov/___14.html
http://bundesrecht.juris.de/bgb-infov/___16.html
http://bundesrecht.juris.de/bgb-infov/anlage_2_24.html
http://bundesrecht.juris.de/bgb-infov/anlage_3_25.html

nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

UNESCO-Welterbe DE

– Welterbestätten in Deutschland –



Völklinger Hütte

Ort

Die saarländische Mittelstadt Völklingen liegt am Ufer der Saar westlich von Saarbrücken. Der historische Kern der Völklinger Hütte¹ mit den Anlagen zur Roheisenproduktion zählt seit 1994 zum Weltkulturerbe der *UNESCO* [siehe GAllI-Magazin Nr. 61, S. 14 ff.]. Teilbereiche des Industriedenkmals können täglich gegen Eintritt² besichtigt werden; das ehemalige Eisenwerk wird ferner ganzjährig als Ausstellungs- und Veranstaltungsort genutzt.

Zeit

Die Völklinger Hütte wurde 1873, im Jahr des sogenannten Gründerkrachs, als Puddelstahlwerk³ gegründet. Die am Ende der Industriellen Revolution

¹ www.voelklinger-huette.org

² Öffnungszeiten und Eintrittspreise:

www.voelklinger-huette.org/de/oeffnungszeiten-preise

³ Das Puddelverfahren ist ein 1784 erfundenes, arbeitsintensives Verfahren zur Herstellung von Stahl aus Roheisen (Schmiedeeisen/-stahl); dabei wurde das geschmolzene Roheisen im „Puddelofen“ durch Umrühren mit Stangen gefrischt. Zu dieser Zeit gab es jedoch schon fortschrittlichere Verfahren zur Reduktion des Kohlenstoffanteils im Roheisen: das 1855 vom britischen Ingenieur *Henry Bessemer* (1813-1898) entwickelte

bzw. zu Beginn der Hochindustrialisierung in Deutschland folgende Stagnationsphase („Gründerkrise“) überdauerte das Stahlwerk jedoch nicht. 1881 kaufte der Saarbrücker Unternehmer *Carl Röchling* (1827-1910) die zwischenzeitlich stillgelegte Hütte, um an diesem Standort Roheisen (siehe S. 17 f.) zu erzeugen.

Nach der maßgeblich durch *Otto von Bismarck* (1815-1898) bewirkten Reichsgründung 1871 gehörte neben dem Saarland – mit seinen Kohlengruben – als südlicher Teil der preußischen Rheinprovinz genauso das infolge des Deutsch-Französischen Krieges (1870-71) annektierte, angrenzende Elsass-Lothringen („Reichsland Elsass-Lothringen“) – mit seinen Erzlagerstätten – zum Deutschen Reich.¹ Im „Hüttengründungs-Jahr“ 1873 wurde das Dreikaiserabkommen zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und Russland geschlossen, das 1881 (im Jahr des „Röchling-Einstiegs“) durch den Dreikaiserbund² erneuert wurde.

Der erste Hochofen wurde 1883 in Betrieb genommen und innerhalb eines Jahrzehnts stiegen die „Röchling’schen Eisen- und Stahlwerke“ zum größten Eisenträgerhersteller Deutschlands auf. Parallel entwickelte sich das Dorf Völklingen zu einer bedeutenden und reichen Industriestadt. Im Jahr

„Windfrischen“; Stahl konnte so günstig in Massenproduktion in einem „Bessemerbirne“ genannten Konverter hergestellt werden (der folgend zur „Thomasbirne“ weiterentwickelt wurde). Sowie das „Herdfrischen“ des um 1864 entwickelten Siemens-Martin-Ofens.

1 http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Deutsches_Reich1.png

2 Teils auch „Dreikaiserbündnis“ oder „Dreikaiservertrag“ genannt.

BEGRIFF

Roheisen

Das aus Eisenerzen gewonnene Roheisen wird zumeist im Hochofenprozess erschmolzen und ist ein Zwischenprodukt in der Herstellung von Gusseisen und Stahl. Bei der Verhüttung im Hoch(schacht)ofen¹ fungiert Koks als Brennstoff und Reduktionsmittel; die Beschickung des zylindrischen Reaktors erfolgt von oben über die schichtweise Einbringung von Möller (Gemisch aus Eisenerz und abgestimmten Zuschlagsstoffen) und Koks. Ein Hochofen arbeitet nach dem Gegenstromprinzip: Die „Möllersäule“ wird bei ihrer Wanderung nach unten durch die verschiedenen, heißer werdenden Hochofen-Zonen chemischen Veränderungen unterworfen; die Koksverbrennung liefert hierbei die nötige Reaktionswärme sowie das gasförmige Kohlenstoffmonoxid zur Reduktion von Eisenoxid zu Eisen. Der Hochofenprozess wird mit von unten eingeblasener Luft in Gang gehalten, die von Gebläsemaschinen angesaugt und über Winderhitzer (Cowper) vorgewärmt wurde; das entstehende brennbare Gichtgas wird am oberen Schachtende des Hochofens (der Gicht) abgezogen und durchweg wieder zur Erzeugung des „Heißwinds“ genutzt.

Im untersten, heißesten Teil des Hochofens fallen als Erzeugnisse schließlich flüssiges Roheisen und Schlacke an, die mit dem sogenannten Abstich periodisch am Ofenfuß entnommen werden, wobei das rund 1.450°C heiße Roheisen durch einen speziellen Abfluss von der Hochofenschlacke getrennt wird.


Im Hochofenprozess entsteht kein reines Eisen; Roheisen enthält drei bis fünf Prozent Kohlenstoff sowie unterschiedliche Anteile an Schwefel, Phosphor und Silicium; es wird nach dem Erkalten spröde und ist damit weder (gut) schmiedbar noch schweißbar und somit lediglich zur direkten Herstellung von Gusseisen geeignet. Zumeist wird aus kohlenstoffreichem Roheisen durch das „Frischen“ (kohlenstoffarmer) Stahl hergestellt.

Neben dem skizzierten Hochofenprozess (mit „indirekter Reduktion“) existieren Ver-

1 Schematische Darstellung des Hochofenprozesses:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Hochofenprozess.PNG>

fahren zur Eisengewinnung, die keinen Hochofenkoks benötigen, sondern auf anderen Reduktionsmitteln (z.B. Erdgas, Kohle) basieren. Diese unter den Begriffen Direktreduktion und Schmelzreduktion zusammengefassten Verfahren konnten den klassischen Hochofen jedoch nicht entscheidend verdrängen und erlangten bislang nur regionale Bedeutung.



1891 wurde das Thomas-Stahlwerk¹ der Hütte eröffnet, wodurch auch die lothringische Minette² in Völklingen verhüttet werden konnte; *Otto von Bismarck* war derweil abgetreten und die „Wilhelminische Zeit“ angebrochen. Ab 1897 wurde mit einer eigenen Kokerei auf dem Werksgelände der Hochofenkoks selbst hergestellt. Noch im 19. Jh. trat *Hermann Röchling* (1872-1955), der siebte Sohn *Carl Röchlings*, in die Geschäftsführung der Völklinger Hütte ein, die er ab 1907 alleine führte.

In der Völklinger Hütte wurden erstmals Gebläsemaschinen mit Gichtgas angetrieben; der erste Teil der Gasgebläsehalle wurde im Jahr 1900 gebaut; 1903 bekam die Eisenhütte den sechsten Hochofen; der elektrische Schrägaufzug zur Beschickung der Gichtbühnen entstand 1911. Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde die Möllerhalle errichtet.

1 Das nach dem britischen Metallurgen *Sidney G. Thomas* (1850-1885) benannte, um 1878 entwickelte Thomas-Verfahren ermöglichte die Erzeugung von Eisen und Stahl („Thomasstahl“) aus phosphorreicher Eisenerz und wurde schon seit Anfang der 1880er Jahre industriell eingesetzt. Die dabei abfallende Schlacke wurde unter der Bezeichnung „Thomasmehl“ als Phosphatdünger genutzt.

2 Die „Erzchen“-Bezeichnung steht für ein Brauneisengestein mit verhältnismäßig geringem Eisengehalt, aus dem auch die Eisenerzvorkommen im lothringischen Becken vornehmlich bestehen.

Als 1928 mit dem Bau der großen Sinteranlage (zur Verarbeitung der Abfallprodukte aus dem Verhüttungsprozess) begonnen wurde, stand das Saargebiet unter der Regierung des *Völkerbundes* (Erstes Saarstatut 1920-35). Per Volksabstimmung kehrte das Saarland – nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ – im Jahr 1935 ins Deutsche Reich zurück.

Bereits im Ersten Weltkrieg (1914-18) spielte die Völklinger Eisenhütte für die deutsche Kriegswirtschaft eine wesentliche Rolle. Unter dem Naziregime stieg *Hermann Röchling* gar zum bedeutendsten Kriegswirtschaftsfunktionär und Produzenten von Rüstungsgütern auf. Der Montanindustrie nutzte osteuropäische Kriegsgefangene und trieb die Deportation von Zwangsarbeitern voran; nach Kriegsende wurde *Hermann Röchling* als Kriegsverbrecher verurteilt und die weitgehend unzerstört gebliebene Völklinger Hütte unter französische Zwangsverwaltung gestellt.

Nach Ablehnung des „Europäischen Saarstatuts“ durch die Bevölkerung und der deshalb vereinbarten Rückgliederung des Saarlandes wurde das Werk 1956 an die Familie *Röchling* zurückgegeben. Nachdem noch in den 60er Jahren mit rund 17.000 die höchste Mitarbeiterzahl der gesamten Hütengeschichte erreicht wurde, begann Mitte der 70er Jahre aufgrund der weltweiten Stahlkrise der Niedergang des schon 1971 mit der benachbarten Burbacher Hütte fusionierten Völklinger Werks. 1978 zogen sich schließlich die *Röchlings* vollständig aus der Hütte zurück, die folgend vom lu-

xemburgischen Stahlkonzern *ARBED* übernommen wurde.¹ In den 80er Jahren war das Völklinger Werk mehrfach von Restrukturierungsmaßnahmen mit Fusionen und Teilstilllegungen betroffen. Der letzte der alten Hochöfen wurde Mitte 1986 stillgelegt, womit die traditionelle Roheisenerzeugung nach über 100 Jahren endgültig zum Erliegen kam; Anlagen der „Alten Völklinger Hütte“ wurden sogleich unter Denkmalschutz gestellt. Seit 1989 gehört der Standort Völklinger Hütte zur Nachfolgegesellschaft *Saarstahl AG*, die dort noch heute Stahl produziert und weiterverarbeitet.²

Bedeutung

Die Völklinger Hütte ist die einzige der im 19. und 20. Jh. in Westeuropa und Nordamerika errichteten Eisenhütten, die noch vollständig erhalten ist; aufgrund dieser Authentizität gelten die Industrieanlagen zur Roheisenerzeugung auch weltweit als bedeutendes Denkmal der Industriegeschichte und einzigartiges Zeugnis aus der Zeit der Hochindustrialisierung. Die gut erhaltenen Werkshallen und technischen Anlagen zur Eisenverhüttung veranschaulichen alle bedeutsamen Stationen der Roheisenproduktion, von der Handhabung der eingesetzten Rohstoffen über die Beschickung der Hochöfen bis zum Erschmelzen von Roheisen im Hochofenprozess.

cboth ●

1 Die *Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Düdelange* („Vereinigte Stahlhütten Burbach-Eich-Düdelingen“) ist 2001 im Stahlkonzern *Arcelor* aufgegangen, der wiederum derweil vom weltgrößten Stahlkonzern *Mittal Steel Company* zu *ArcelorMittal* fusioniert wurde.

2 Unternehmensgeschichte am Standort Völklingen:

www.saarstahl.com/deutsch/unternehmen/geschichte/voelklingen.html

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

»Alles wissen ist besser als gar nichts wissen – beides ist jedoch gleich unmöglich.«

cboth



- 1) Welches Mitgliedsland der *Europäischen Union* hat Anfang 2007 den Euro als offizielle Währung eingeführt?
- 2) Wie lautet die Hauptstadt dieses *EU*-Mitgliedslandes?
- 3) Seit wann ist dieses Land Mitglied der *EU*?
- 4) Wie viele Einwohner hat dieses *EU*-Land? (Schätzung)
- 5) Name und Partei des bundesdeutschen Arbeitsministers?
- 6) Welche Bezeichnung trägt das sogenannte Arbeitsministerium offiziell?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 7) Welche Ermächtigung bezeichnet man im Rechtswesen i.d.R. als Mandat?
- 8) Und was versteht man in der repräsentativen Demokratie unter einem (politischen) Mandat?
- 9) Was ist der Gegensatz zum Freien Mandat eines Abgeordneten?
- 10) In wie viele Wahlkreise ist Deutschland derzeit bei einer Bundestagswahl gegliedert?
- 11) Wie hoch ist demnach im Durchschnitt die Einwohnerzahl je Wahlkreis?
- 12) In welcher Rechtsquelle ist u.a. die Anzahl der Bundestagswahlkreise sowie (per Anlage) die Wahlkreiseinteilung festgelegt?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 13) Welche amtliche Bezeichnung trägt die Schweiz im Deutschen?
- 14) Währung der Schweiz?
- 15) Welcher Zwergstaat weist ebenfalls diese Währung auf?
- 16) Wie viele Einwohner hat die Schweiz? (Schätzung)
- 17) An welche fünf Länder grenzt die Schweiz?
- 1)
 - 2)
 - 3)
 - 4)
 - 5)
- 18) Grenzt Slowenien ans Mittelmeer?
- 19) Welche Bezeichnung steht für die vom 30. März bis 3. April 1848 zur Vorbereitung der *Deutschen Nationalversammlung* tagenden Ständevertreter?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 20) In welchem Gebäude tagte diese vorbereitende Versammlung?
- 21) Was bezeichnen im Zusammenhang mit dem „Paulskirchenparlament“ Lokalitäten wie Casino, Westendhall, Café Milani und Deutscher Hof?
- 22) Welche Bezeichnung bekam die Ende Mai 1849 aus Frankfurt verlegte *Nationalversammlung*, die ab 6. Juni tagte?
- 23) Welche Stadt war bis zur endgültigen Auflösung am 18. Juni 1849 Tagungsort der dezimierten (ehemaligen) *Frankfurter Nationalversammlung*?
- 24) Läuft der Nördliche Wendekreis durch die Kontinente Europa, Südamerika und Australien?
- 25) Läuft der Äquator durch die Kontinente Europa, Nordamerika und Australien?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 26) Läuft der Äquator durch die Kontinente Afrika, Südamerika und Asien?
- 27) Läuft der Südliche Wendekreis durch die Kontinente Afrika, Südamerika und Australien?
- 28) Wo liegen die Molukken?
- 29) Zu welchem Staat gehören die Molukken?
- 30) Welche europäische Kolonialmacht errichtete im Jahr 1512 erste Handelsniederlassungen auf den Molukken?
- 31) Unter welchem Namen sind die Molukken aufgrund einer ehemals maßgeblichen (kolonialen) Handelsware auch heute noch bekannt?
- 32) Wo liegen die Karawanken?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 33) Welche Länder teilen sich die Karawanken?
- 34) Welche drei „Material-Epochen“ zeigen sich i.d.R. in der Vor- bzw. Urgeschichte einer (europäischen) Region?
- 35) Wie nennt man die „schriftlose Phase der Menschheitsgeschichte“, die sich nach heutigem Kenntnisstand (n.h.K.) allgemein bis ins 4. Jahrtausend v.Chr. erstreckte?
- 36) Und wie wird die sich jeweils anschließende Phase genannt, aus der schriftliche Überlieferungen (über eine Region) bekannt sind?
- 37) Wusste der altsteinzeitliche Homo erectus (Stein-)Werkzeuge zu fertigen?
- 38) Wusste der altsteinzeitliche Homo erectus das Feuer zu nutzen?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 39) In welcher Zeitspanne existierte n.h.K. Homo erectus?
- 40) Wie wird die als Eiszeit charakterisierte, „vorletzte“ geologische Epoche genannt, in der Homo erectus lebte?
- 41) Und welche wissenschaftliche Bezeichnung trägt die sich anschließende „nacheiszeitliche“ Epoche, die bis in die Gegenwart reicht?
- 42) Wie lange koexistierten n.h.K. Neandertaler und Moderner Mensch in Europa?
- 43) Wie viele Laufbeinpaare haben grundsätzlich sämtliche Spinnentiere (Arachnida)?
- 44) Und wie viele Beinpaare haben grundsätzlich alle Insekten (Insecta)?
- 45) Wie viele Laufbeine haben Skorpione (Scorpiones)?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 46) Wie viele Beine haben Schaben (Blattodea/Blattaria)?
- 47) Wie viele Beinpaare haben Käfer (Coleoptera)?
- 48) Wie viele Beinpaare haben Spinnen (Araneae)?
- 49) Welcher lateinische Begriff steht für diejenigen Kenntnisse, über die ein „freier Bürger“ in der (römischen) Antike verfügen sollte?
- 50) Welche feste Anzahl an Lehrdisziplinen wurde folgend als Basis der „antiken Allgemeinbildung“ angesehen?
- 51) Benennen Sie die Fächer dieses spätantiken Bildungskanons, die bestimmend für das Grundstudium an mittelalterlichen Universitäten wurden.
- 52) Wer erschuf um 1812 die Folge von 82 Grafiken, die später unter dem

Titel „Die Schrecken des Krieges“ („Desastres de la Guerra“) bekannt wurde?

- 53) Wie wird die bei dieser Bilderserie angewendete grafische (Kombinations-)Technik genannt, die zugleich als Werkskennzeichnung dient?
- 54) Und wie nennt man das Druckverfahren, das dieser Art Grafiken zugrunde liegt?
- 55) Wer ist Urheber des Werks „Biedermann und die Brandstifter“ (1953), das als Bühnenstück 1958 uraufgeführt wurde?
- 56) Wie lautet der Untertitel dieser Burleske?
- 57) In welchem Jahr erhielt der Autor dieses burlesken Werks den Georg-Büchner-Preis?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 58) In welcher Stadt befindet sich die *Staatliche Tretjakow-Galerie*?
- 59) Was wird in der *Tretjakow-Galerie* ausgestellt?
- 60) Wer komponierte die Opern „Le nozze di Figaro“ (1786), „Cosi fan tutte“ (1790) und „Die Zauberflöte“?
- 61) In welchem Jahr wurde „Die Zauberflöte“ in Wien uraufgeführt?
- 62) Welche Variante eines Blasinstruments aus mehreren Rohren ohne Grifflöcher wird Nai genannt?
- 63) Und was für ein Blasinstrument aus einem Rohr mit Grifföchern wird Nay (auch: Ney) genannt?
- 64) Welcher schweizerische Schriftsteller verfasste die Erzählung „Der Mensch erscheint im Holozän“ (1979)?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 65) Was sind sogenannte Aphrodisiaka?
- 66) Von welcher Figur der griechischen Mythologie ist die Bezeichnung Aphrodisiakum abgeleitet?
- 67) Wie lautet die römische Entsprechung dieser mythologischen Figur?
- 68) Welche geometrische Form hat ein Schachbrett?
- 69) Wie viele Felder hat ein Schachbrett?
- 70) Wie viele Bauern stehen zu Beginn einer Schachpartie auf dem Brett?
- 71) Nennen Sie die Schachfiguren, die beim Schachspiel insgesamt vierfach vorhanden sind?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 72) Und welche Schachfiguren gibt es pro Spieler nur einmal?
- 73) Welche Figur des Gegners kann beim Schachspiel ausschließlich „(schach)matt“ gesetzt werden?
- 74) Welche schlagbare Figur wird beim Schach als die „stärkste Spielfigur“ eingestuft?
- 75) Was ist ein Anachronismus?
- 76) Was bezeichnet man allgemein (in Anlehnung an die Biologie) als Atavismus?
- 77) Wie heißt der Fachbegriff für die Zeitform des Verbs?
- 78) Nennen Sie die Ihnen bekannten Zeitformen des Verbs mit dem Fachausdruck.

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

79) Wie lauten die entsprechenden deutschen Beschreibungen dieser Zeitformen?

80) Bilden Sie die Zeitformen des Verbs „hoffen“ in der 1. Person Plural.

Bitte korrigieren Sie uns – wenn nötig!

Wenn Sie Fehler in einem Beitrag oder bei der Beantwortung der Allgemeinbildungsfragen (siehe S. 55 ff.) entdecken, so sagen Sie uns bitte Bescheid. Falsche Sachverhalte werden wir dann in einer folgenden Ausgabe richtigstellen: feedback@galli-institut.de

» *Maßvolle Dummheit erleichtert das Leben maßgeblich.* «

cboth



Redewendungen

Oft verwendet, Ursprung unbekannt?!

von Anton Zacharias

FOLGE 69: Die weise Rettung eines jüdischen Hurensohns

Die beiden Nutten, die beinahe ein Kind (unbekannter Herkunft) schwes-terlich geteilt hätten, sind in sämtlichen Bibelfassungen inkognito unter verschiedenen Berufsbezeichnungen aufgetreten; der weise Jude hieß immer *Salomo(n)*, war König, Teilzeitrichter und Erbauer des Jerusalemer Tempels sowie (angeblicher) Sohn des für Israeliten noch berühmteren Königs *David*, der schon um 1000 v.Chr. (seine) Schäfchen gehütet haben soll, uns Nichtjuden jedoch meist lediglich als misslungene *Michelangelo*-Statue¹ bekannt ist – und vielleicht noch aufgrund des (angeblichen) Siegs über den imaginären Riesen *Goliath*.

Wie der Vater ist *Salomon* als historische Person höchst fraglich. Alleine das alttestamentarische 1. Buch der Könige (Kapitel 1-11) und das davon abhängige 2. Buch der Chronik (Kapitel 1-9) kennt *David*s Filius – der zudem in der mindestens genauso seriösen Märchensammlung „Tausend-undeine Nacht“ auftaucht.

¹ Zu großer Kopf, zu kleiner ...:

http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:David_von_Michelangelo.jpg

König *Salomon* soll demnach von etwa 965 bis ca. 926 v.Chr. über Großisrael geherrscht haben und nicht nur nicht dumm, sondern sogar weise gewesen sein. Da er jedoch anscheinend keinerlei „Weisheit und Erkenntnis“ mitbekommen hatte, musste *Salomo* sich diese erst von *Gott* erbetteln. Dieser zeigte sich wie immer großzügig und legte sogar noch was Materielles drauf: *„so sei dir Weisheit und Erkenntnis gegeben. Dazu will ich dir Reichtum, Gut und Ehre geben, wie sie die Könige vor dir nicht gehabt haben und auch die nach dir nicht haben werden.“*¹

Fortan kam alles, was halbwegs weise schien, von *Salomo*: So wurde ihm etwa fälschlicherweise die Autorenschaft ganzer biblischer Bücher angeeignet (Prediger, Hohelied, Sprüche, Weisheit Salomos) und die **Salomonische Weisheit** solange bombastisch [siehe GAllI-Magazin Nr. 64, S. 33] per diverser Bibelpassagen propagiert, bis sie einfach sprichwörtlich werden musste: *„Und Gott gab Salomo sehr große Weisheit und Verstand und einen Geist, so weit, wie Sand am Ufer des Meeres liegt, dass die Weisheit Salomos größer war als die Weisheit von allen, die im Osten wohnen, und als die Weisheit der Ägypter. Und er war weiser als alle Menschen (...).“* Und selbst Flora und Fauna waren nicht vor dem königlichen Songschreiber und Sprücheklopfer sicher: *„Und er dichtete dreitausend Sprüche und tausendundfünf Lieder. Er dichtete von den Bäumen, von der Zeder an auf dem Libanon bis zum Ysop, der aus der Wand wächst. Auch dichtete er von den Tieren des Landes, von Vögeln, vom Gewürm und von Fischen. Und*

¹ Luther 1984: 2. Chronik, Kap. 1, 12.

aus allen Völkern kam man, zu hören die Weisheit Salomos, und von allen Königen auf Erden, die von seiner Weisheit gehört hatten.”¹

Nach so viel dümmlicher Schwärmerei ist es nicht verwunderlich, dass die sprichwörtliche *Salomon*-Klugheit gleichfalls ironisch verwendet wird: **ein zweiter Salomo(n)** ist demnach eine Person, die sich weise und klug dünkt bzw. derart vermarktet.

Ein solcher Klugscheißer könnte etwa behaupten, wenn „**weise wie Salomo**“ geht, dann müsse doch „besoffen wie *Noah*“ [vgl. GAllI-Magazin Nr. 61, S. 37 ff.] erst recht drin sein!? Diese gleichsam konträre Redewendung konnte sich im Trinkervolk jedoch nicht etablieren, vermutlich, weil dieser Zustand – in Bibel und Realität – derart häufig vorkommt, dass man nicht extra per Bibelprominenz darauf verweisen muss. Ferner hat der Kirchensteuerzahler noch nie etwas von den Bezeichnungen „protzig wie *Salomo*“ oder „prunksüchtig wie *Salomon*“ gehört, obwohl die durch Steuern und Fronarbeit finanzierte königliche Protz- und Prunksucht von der Bibel überhaupt nicht unterschlagen wird.² Man wird jedoch das dumme Gefühl nicht los, dass Bibeln und Kirchen (bis heute) materiellen Reichtum tatsächlich mit „Weisheit“ gleichsetzen und im Prinzip gar nichts dagegen haben, wenn alles Biblische und Kirchliche auf dem Rücken der Schafe vergoldet wird – schließlich ist derart schon seit jeher das ein oder andere imposante Bauwerk entstanden.

1 Luther 1984: 1. Könige, Kap. 5, 9 ff.

2 Siehe Luther 1984: 1. Könige, Kap. 7, 1 ff. und Kap. 10, 14 ff. sowie 2. Chronik, Kap. 9, 13 ff.

Dies könnte der theologische Grund sein, warum es *Salomo* allein als „Weiser“ in den deutschen Sprachschatz geschafft hat und zwar schon in die Dichtung des Hochmittelalters, die leider nur in schwer verständlichem Mittelhochdeutsch vorliegt. So soll er als redensartlicher Vergleich im ersten deutschen Artusroman „Erec“ erwähnt werden, den um 1185 der Minnesänger und Epiker *Hartmann von Aue* (um 1165 - um 1215) von einem Altfranzosen abgeschrieben hatte, und genauso im Versepos „Willehalm“ (um 1215) des Dichters *Wolfram von Eschenbach* (um 1170 - um 1220) will man den weisen *Salomon* entdeckt haben.

Beim gemeinen neuzeitlichen Kirchenvolk ist der dritte und letzte Herrscher des Großkönigreichs Israel sowieso nur wegen eines legendären Schiedsspruchs bekannt, der ihn zum Ahnherr der Schlichter, Richter, Ombudsmänner und Mediatoren machte und insbesondere im Orient als Wanderlegende vagabundierte.

Der zu verhandelnde pikante Fall beruhte auf unnachvollziehbaren nächtlichen Vorkommnissen in einem israelischen Freudenhaus. Zum Glück beschäftigte sich die Verhandlung nicht mit dem (flüchtigen) Erzeuger – da ist biblisch ja manch Wundersames möglich –, sondern ausschließlich mit den konkurrierenden weibischen Besitzansprüchen in Hinblick auf die überlebende Brut. *Salomos* weises Urteil ist im 1. Buch der Könige, Kapitel 3 (16-28) zu finden; ich zitiere komplett und aus *EKD*-Sicht illegal aus der urheberrechtlich geschützten Ausgabe „Die Bibel nach der Übersetzung

Martin Luther™ in der revidierten Fassung von 1984“©, die angeblich sogar durchgesehen und in neuer Rechtschreibung verfasst wurde und in der das kindliche Streitobjekt ausdrücklich und mehrfach als (Huren-)Sohn enthüllt wird:¹

Salomos Urteil

Zu der Zeit kamen zwei Huren zum König und traten vor ihn. Und die eine Frau sprach: Ach, mein Herr, ich und diese Frau wohnten in „einem“ Hause und ich gebar bei ihr im Hause. Und drei Tage nachdem ich geboren hatte, gebar auch sie. Und wir waren beieinander und kein Fremder war mit uns im Hause, nur wir beide. Und der Sohn dieser Frau starb in der Nacht; denn sie hatte ihn im Schlaf erdrückt. Und sie stand in der Nacht auf und nahm meinen Sohn von meiner Seite, als deine Magd schlief, und legte ihn in ihren Arm, und ihren toten Sohn legte sie in meinen Arm. Und als ich des Morgens aufstand, um meinen Sohn zu stillen, siehe, da war er tot. Aber am Morgen sah ich ihn genau an, und siehe, es war nicht mein Sohn, den ich geboren hatte. Die andere Frau sprach: Nein, mein Sohn lebt, doch dein Sohn ist tot. Jene aber sprach: Nein, dein Sohn ist tot, doch mein Sohn lebt. Und so redeten sie vor dem König. Und der König sprach: Diese spricht: Mein Sohn lebt, doch dein Sohn ist tot. Jene spricht: Nein, dein Sohn ist tot, doch mein Sohn lebt. Und der König sprach: Holt mir ein Schwert! Und als das Schwert vor den König gebracht wurde, sprach der König: Teilt das lebendige Kind in

¹ Was gleichfalls *Giovanni Battista Tiepolo* (1696-1770) machte, auf dessen Freskoszene „Das Urteil des Salomos“ (1726-28) im Bischofspalast von Udine das männliche Beiwerk zu erahnen ist: www.zeno.org/Kunstwerke.images/I/1320011a.jpg

zwei Teile und gebt dieser die Hälfte und jener die Hälfte. Da sagte die Frau, deren Sohn lebte, zum König - denn ihr mütterliches Herz entbrannte in Liebe für ihren Sohn - und sprach: Ach, mein Herr, gebt ihr das Kind lebendig und tötet es nicht! Jene aber sprach: Es sei weder mein noch dein; lasst es teilen! Da antwortete der König und sprach: Gebt dieser das Kind lebendig und tötet's nicht; die ist seine Mutter. Und ganz Israel hörte von dem Urteil, das der König gefällt hatte, und sie fürchteten den König; denn sie sahen, dass die Weisheit Gottes in ihm war, Gericht zu halten.

Es war seinerzeit nichts Besonderes, dass Huren zum König kamen; hübsche FronarbeiterInnen waren hin und wieder als Abwechslung im Palast durchaus willkommen, denn *Salomo* hielt sich – vermutlich aus religiösen Gründen – nur läppische 700 Hauptfrauen und 300 Nebenfrauen.

Die Anschaffenden heißen in der „Gute-Nachricht-Bibel“ übrigens „Prostituierte“, die dem König einen „Rechtsstreit“ vortrugen. „Hoffnung für Alle“ und „Neues Leben“ nennen die Nutten gleichfalls lieber politisch korrekt Prostituierte. Die „Einheitsübersetzung“ präferiert wie *Hermann Menge* katholische Dirnen. „Schlachter 2000“ steht dagegen wie *Luther* auf Huren, genauso schweizerisch-rustikal mag es „Die Zürcher Bibel“.

Die „Bibel in geschlechtergerechter Sprache“ spricht bestimmt von „zwei HurInnen“ oder „LiebesdienerInnen“. Hauptsache *Salomo* wird nicht geschlechtsgerecht zur *Salome* kastriert und als KönigIn der Salomonen ausgegeben.

Die noch auf ihre Veröffentlichung wartenden allerneusten Bibelübersetzungen gehen sogar symbolisch-allegorisch an das Thema „halbiertes Kind“ heran: Die praktisch ausgerichteten erkennen eine Metapher auf die fetten Kinder von heute, die rein massenmäßig eine Zwei- bis Dreiteilung verdient hätten; konservativ-moderne Bibelversionen sehen die prophetische Analogie zur späteren Zweiteilung der Kirche, an der Bruder *Martin*, der das Urheberrecht an seiner Bibelübersetzung längst an die *EKD* verloren hat, ja nicht ganz unschuldig war. Apropos geeinte, geeinigte Christenheit:



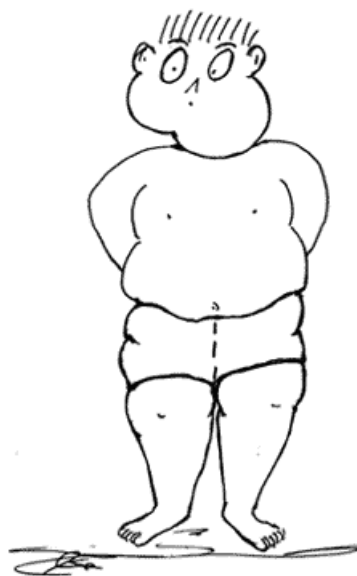
Das Beste an der „Einheitsübersetzung“ ist, dass die Geschichte, die später zur heute allseits bekannten Wendung geführt hat, auch mit „Das salomonische Urteil“ überschrieben wurde – wobei man den feststehenden Ausdruck heutzutage ruhig groß schreiben kann.

Als Redewendung steht das **Salomonische Urteil** für eine gerechte und/oder kluge Entscheidung, die Weisheit und/oder Güte erkennen lässt. Selbst eine Steigerung soll da noch drin sein: In *Karl Gutzkows* (1811-1878) Drama „Richard Savage, Sohn einer Mutter“ (1839)¹ kommt sogar „ein Urteil, das hart, aber weiser als das Salomonische ist“ vor. Und in *Gottfried Kellers* (1819-1890) Züricher Novelle „Der Landvogt von

¹ www.zeno.org/Literatur/M/Gutzkow,+Karl/Dramen/Richard+Savage,+Sohn+einer+Mutter

Greifensee“ (1877)¹ wurden Urteile dieses Vogts „*in zwiefachem Sinne als salomonische bezeichnet*“, was jedoch zugegebenermaßen halb auf seinen salomonischen Namen zurückgeführt werden kann.

Ein deutscher Großdichter machte auch davor nicht halt, belanglose Problemchen nach *Salomos* Rezept zu bewältigen; im Jahr 1812² meldete er seiner Gattin stolz die ausgekochte Lösung eines Hühnerproblems: „*Heute früh gab es große Handel über ein Feldhuhn welches Heinrich ohne anzufragen vom Rentbeamten für 5 gr. angenommen hatte. Diesen Proceß schlichtete ich Salomonisch dadurch, daß ich bezahlte und mir dieses Huhn außerordentlich zum Frühstück vorbehielt.*“ In der freiwilligen Satire „*Stilpe. Ein Roman aus der Froschperspektive*“ (1897)³ von *Otto Julius Bierbaum* (1865-1910) widmete sich der Titelheld persönlich gewissen Platzproblemen bei der Koordination von Wein, Weib und Gesang [siehe GALLI-Magazin Nr. 68, S. 37 ff.]: „*Stilpe schlichtete das Problem salomonisch: ...*“ – und kurz darauf waren sie alle besoffen wie *Noah*.



1 www.zeno.org/Literatur/M/Keller,+Gottfried/Erzählungen/Züricher+Novellen/Erster+Band/Der+Landvogt+von+Greifensee

2 www.zeno.org/Literatur/M/Goethe,+Johann+Wolfgang/Briefe/1812


3 www.zeno.org/Literatur/M/Bierbaum,+Otto+Julius/Roman/Stilpe.+Ein+Roman+aus+der+Froschperspektive

In der modernen, kritischeren Auslegung wird die **Salomonische Entscheidung** übrigens nicht überschwänglich interpretiert, sondern besonnen: i.d.R. und in der Realität steht das Adjektiv **salomonisch** eher für „ausgleichend/vermittelnd/versöhnlich“ und damit für eine mehr oder weniger haltbare Kompromisslösung, mit der – zunächst einmal – alle Beteiligten leben können. Und wenn schon (aufgrund der Akteure) keine weise Entscheidung bei (Tarif- und sonstigen) Verhandlungen zu erwarten ist, dann ist es um so wichtiger, dass es zumindest gerecht zugehen! Deshalb regte *Robert Eduard Prutz* (1816-1872) im Gedicht „Wär’ ich im Bann vor Mekkas Toren“ (1842)¹ an, in schwierigen Fällen zumindest auf die gerechte Bestrafung zu achten: „*Sollten mal Parteien kommen, / wo ich nicht weiß zu entscheiden: / Hundert Prügel dann diktier’ ich / salomonisch allen beiden.*“

Ich übrigens kann auch nur auf ein (wirklich) Salomonisches und ferner rechtsstaatliches Urteil hoffen, wenn mich der *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Rat der EKD)* für den unlizenzierten Abdruck von – viel zu langen – Bibelzitatzen vor ein weltliches Gericht schleift, da man sich jede Verwertung des revidierten Textes der Lutherbibel von 1984 als Urheber (!) rechtlich gesichert hätte. Um *Gottes Wort* bzw. *Luthers* Übersetzung ganz allein vergolden zu können und letztendlich zwar nicht so weise, aber so reich wie *Salomo* zu werden, hat der *Rat der EKD* zur kom-

¹ http://hor.de/gedichte/robert_eduard_prutz/waer_ich_im_bann.htm

merziellen Verwertung das Copyright „seiner“ Lutherbibel der *Deutschen Bibelgesellschaft (DBG)* übertragen, ein als kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts getarnter Verlag. Denn der jüdische Reibach ist auch den Christen nicht fremd; man merkt einmal mehr, dass sie eben alle dieselben (biblischen) Wurzeln haben! Und im Diesseits degeneriert selbst der evangelische Christenzweig zum profanen Diener des schnöden Mammons [siehe GAIII-Magazin Nr. 17, S. 42 ff.] – wenn das *Gott* und *Luther* noch erlebt hätten!

n.t. 

Der alltägliche Wahnsinn!!!

Behördlicher Hardwareschwund ohne (statistische) Daten



Sie dürfen darauf vertrauen, dass (Ihre) Daten beim Staat sicher aufbewahrt werden – jedoch nicht die Datenträger und Computer mit diesen (vertraulichen) Daten, was eine Kleine Anfrage (siehe S. 54) im *Bundestag* ans Tageslicht beförderte: Obwohl unglücklicherweise keine zentrale Statistik der Computer- und Datenträgerverluste der Bundesbehörden geführt wird,

sind – soweit in der Kürze der Zeit ermittelbar – in den Jahren 2005 bis 2007 in deutschen Bundesbehörden 189 stationäre Personal Computer, 326 tragbare Computer (Notebooks), 38 Memory-Sticks, CDs und DVDs sowie 271 Mobilfunktelefone und Taschencomputer („Handheld-Organizer“) gestohlen worden, abhanden gekommen oder unauffindbar.

Für die (noch) nicht geführte zentrale Statistik wurde somit zugleich die interessante Unterscheidung angeregt, ob die verschwundene Hardware gestohlen worden ist, abhanden gekommen ist oder ob diese „nur“ unauffindbar ist – was bei stationären Rechnern im Büro öfter mal vorkommt und auch von einem Beamten nicht so schnell erkannt werden kann, solange Monitor und Maus auffindbar bleiben.

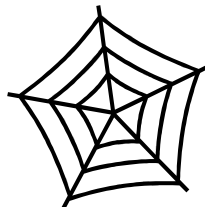
Selbstverständlich waren ausgerechnet die Daten, die sich auf den gestohlenen, abhanden gekommenen oder unauffindbaren zahlreichen Computern und beachtlich wenigen Datenträgern befanden, völlig belanglos, irrelevant und/oder sowieso „offen zugänglich“; der von einer Sprecherin des *Bundesministeriums des Innern* sicherheitshalber gegebene – technisch versierte – Hinweis, dass die Daten auf den Festplatten durch eine Sicherheitssoftware „absolut sicher geschützt“ seien und sich Dritte deshalb keinen Zugang verschaffen könnten, kann deshalb nur rein formaler Natur sein.

QUELLE: *Deutscher Bundestag* (16.04.2008): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Computerverluste in Bundesbehörden“ der Fraktion der *FDP*.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/088/1608835.pdf>

anza ●

Internet-Lexikon

Begriffe, die für Otto Normaluser wirklich relevant sind!



N wie ...

Netzwerk

Oberbegriff für den Zusammenschluss von mehreren Computern, der den Datenaustausch (per Kabel und/oder Funk) ermöglicht. Ein örtlich begrenztes Rechnernetz nennt sich →LAN; das größte, weltweite Netzwerk ist das Internet („das Netz“, →Web). Netzwerk-Rechner können innerhalb des Verbundes (wechselseitig) als →Host bzw. →Server oder als →Client fungieren.

Newsletter

„Nachrichtenrundschriften/Verteilernachricht“. Abonnierbarer →E-Mail-Service (→subscribe), der regelmäßig über bestimmte Themen, Neuigkeiten, Institutionen etc. informiert. Unterart der →Mailing-Liste.



<p>> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de > Links zu dieser Rubrik: http://www.galli-institut.de/wc.htm</p>



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (11.11.2005)

I. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe

8. Landwirtschaft

...

8.3 WTO-Verhandlungen auch im Agrarhandel zu einem erfolgreichen Abschluss bringen

Wir wollen einen erfolgreichen Abschluss der Doha-Entwicklungsrunde. Die EU hat mit der Agrarreform vom Juli 2003 und dem im Sommer 2004 beschlossenen Juli-Paket dafür wesentliche Vorleistungen erbracht und die Voraussetzungen für einen Erfolg verbessert.

Die WTO-Verhandlungen müssen in allen Bereichen gleichzeitig zu einem Erfolg geführt werden. Die Liberalisierung der Agrarmärkte darf nicht das einzige Verhandlungsergebnis sein. Ziel der Verhandlungen im Agrarbereich ist der weltweite Abbau von Verzerrungen im Agrarhandel, um den Entwicklungsländern einen größeren Anteil am weltweiten Handel zu ermöglichen. Hierzu soll es grundsätzlich einen vollständigen Abbau aller Subventionen für Exporte geben. Gleichzeitig werden wir den Marktzugang für Produkte der Entwicklungsländer unter anderem durch Zollsenkungen verbessern.

Wir wollen in dieser WTO-Runde eine Perspektive für das europäische Agrarmodell mit seinen hohen Anforderungen an die Landwirtschaft schaffen. Da viele dieser Leistungen auf den Märkten nicht entlohnt werden, treten wir dafür ein, die nichthandelsverzerrende „Green-Box“ weiter beizubehalten. Ein ausreichender Außenschutz muss gewährleistet bleiben. Es ist unser Ziel, die hohen europäischen Standards im Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie in der Lebensmittelsicherheit in den Verhandlungen zu verankern.

8.4 Agrarsoziale Sicherung zukunftsfest gestalten

Das eigenständige System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird langfristig nur gewährleistet werden können und zukunftsfest bleiben, wenn die Systeme modernisiert, die Beiträge und Leistungen chancengleich an andere Sozialsysteme angepasst und schrittweise mit den allgemeinen sozialen Sicherungssystemen verzahnt werden.

Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der beabsichtigten Reform der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland verständigen sich die Koalitionsparteien auf folgendes Vorgehen:

- Festhalten an dem Agrarsozialreformgesetz von 1995, mit dem gewährleistet ist, dass sich die Beiträge in der landwirtschaftlichen Alterssicherung an der Beitrags-/Leistungs-Relation in der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren.
- Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung mit den Zielen angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen.
- Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und Modernisierung der Organisationsstrukturen.

8.5 Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe ausbauen

Wir sehen noch erhebliche Potenziale für die Landwirtschaft in der Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Mit dem EEG und anderen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie bei der Markteinführung erneuerbarer Energien wurde ein Handlungsrahmen gesetzt, der den Landwirten große Perspektiven bietet. Weitere Perspektiven bestehen bei der Einspeisung von Biogas in die Versorgungsnetze und vor allem auch bei der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, die industrielle, energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als wichtige Entwicklungsperspektive insbesondere der Landwirtschaft auszubauen und damit zukunftsfähige Wertschöpfungspotentiale in den ländlichen Räumen weiter zu entwickeln. Die Forschung in diesem Bereich wollen wir ressortübergreifend forcieren.

8.6 Aktive Tierschutzpolitik

Der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz ist für uns Verpflichtung und Leitfaden für eine aktive Tierschutzpolitik.

Wir werden uns auf EU-Ebene für die Festlegung von hohen Tierschutzstandards einsetzen, die diesem Anspruch genügen, damit darüber hinaus gehende nationale Regelungen möglichst nicht erforderlich werden. Wir wollen erreichen, dass die Lebetiertransporte zurückgeführt, die Transportdauer von Tieren reduziert und die Transportbedingungen verbessert werden.

Die Ersatzmethoden zum Tierversuch sind auf nationaler wie europäischer Ebene zügig weiter zu entwickeln. Wir setzen uns auch deshalb für Alternativmethoden ein, damit Tierversuche nicht mehr automatisch bei der Risikobewertung eines Stoffes erforderlich sind.

Mit einem praxisgerechten Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen zur artgerechten Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden wir die Haltungsbedingungen grundlegend und nachhaltig weiter verbessern.

Am Verbot der Käfighaltung von Legehennen halten wir fest. Wir wollen den Tierhaltern artgerechte Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung ermöglichen. Der von der EU-Kommission Anfang 2006 vorzulegende Bericht zur Tierschutzbewertung unterschiedlicher Haltungssysteme wird dabei berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird kurzfristig entsprechend dem Bundesratsbeschluss den Entwurf einer Schweinehaltungsverordnung vorlegen.

8.7 Eine nachhaltige Wald- und Fischereiwirtschaft

Das Bundeswaldgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollen im Gesetz klarer gefasst und Maßnahmen ergriffen werden, um strukturelle Nachteile insbesondere nichtstaatlicher Forstbetriebe zu überwinden. Die Charta für Holz wird umgesetzt. Die Bundesregierung unterstützt die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder und wird bei ihren Beschaffungsmaßnahmen auch künftig

nur Holz aus zertifizierten Beständen nutzen. Sowohl das Bundeswald- als auch Bundesjagdgesetz sollen in der Kompetenz des Bundes bleiben.

Die Bundesregierung sieht in der Zukunftsbranche Fischerei weiteren Entwicklungsbedarf.

Im Kontext der Weiterentwicklung der Europäischen Fischereipolitik wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, eine dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtete Bewirtschaftung natürlicher Fischbestände durchzusetzen, insbesondere die so genannte Industriefischerei in stärkerem Umfang und nachgeordnet zu den Bewirtschaftungsstrategien aller anderen Fischereien zu regulieren sowie die Fangtechnologien in Richtung höchstmöglicher Selektivität weiterzuentwickeln.

Wir setzen uns für den Fortbestand des kommerziellen Walfangverbotes ein.

8.8 Agrarforschung stärker vernetzen

Die deutsche Agrarwirtschaft ist auf eine leistungsfähige inländische Agrarforschung angewiesen. Wir wollen daher zusammen mit der Wissenschaft und den Ländern ein Gesamtkonzept erarbeiten und umsetzen, um die Agrar-, Ernährungs- und Verbraucherforschung langfristig zu sichern, die vorhandenen Ressourcen auf die neuen Herausforderungen auszurichten, effizienter zu gestalten und stärker zu vernetzen.

8.9 Grüne Gentechnik verantwortlich nutzen

Die Biotechnologie stellt eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft dar, die bereits weltweit etabliert ist. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben. Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen.

Die EU-Freisetzungsrichtlinie wird zeitnah umgesetzt und das Gentechnikgesetz novelliert. Die Regelungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und Anwendung in

Deutschland befördern. Dazu ist es unverzichtbar, gesetzliche Definitionen (insbesondere Freisetzung, in Verkehr bringen) zu präzisieren. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die beteiligten Wirtschaftszweige für Schäden, die trotz Einhaltung aller Vorsorgepflichten und der Grundsätze guter fachlicher Praxis eintreten, auf einen Ausgleichsfonds verständigen. Langfristig ist eine Versicherungslösung anzustreben.

9. Bürokratieabbau

9.1 Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten

Die Neuentlastung von Bürgern, Wirtschaft und Behörden von einem Übermaß an Vorschriften und der damit einhergehenden Belastung durch bürokratische Pflichten und Kosten ist ein wichtiges Anliegen der Koalition.

Die neue Bundesregierung wird deshalb als Sofortmaßnahme durch ein Artikelgesetz („small-company-act“) Unternehmen von besonders wachstumshemmender Überregulierung befreien und insbesondere dem Mittelstand sowie Existenzgründern mehr Luft zum Atmen verschaffen. Vordringlich sind dabei der Abbau von Statistik-, Nachweis-, Dokumentations- und Buchführungspflichten, die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, der Abbau von Doppel- und Mehrfachprüfungen, die Vereinheitlichung von Schwellenwerten zum Beispiel im Bilanz- und Steuerrecht, die Begrenzung der Verpflichtung von Betrieben zur Bestellung von Beauftragten, die Vereinfachung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben sowie die Entbürokratisierung der bestehenden Förderprogramme.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine auf Einzelmaßnahmen beschränkte Rechtsbereinigung nicht ausreicht, um die Bürokratie und die dadurch entstehenden finanziellen Lasten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu beseitigen. Als wesentliches Hindernis hat sich dabei erwiesen, dass bis heute in Deutschland keine Methode existiert, bestehende Bürokratiekosten zuverlässig zu erfassen und für neue Gesetze sicher vorherzusagen.

Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den Niederlanden, haben aber gezeigt,

dass die Berechnung möglich ist. Erst auf der Grundlage dieser Informationen wird Bürokratiekostenabbau nachprüfbar. Die Bundesregierung [*sic!*] wird die Empfehlungen der Europäischen Union und der OECD umsetzen und das in mehreren europäischen Ländern bewährte Standardkosten-Modell zur objektiven Messung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen umgehend einführen. Die Bundesregierung wird sodann eine solche Messung der bestehenden bürokratischen Lasten veranlassen, die durch Bundesgesetze hervorgerufen worden sind. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung anschließend ein konkretes Ziel der Rückführung der Bürokratiekosten bis zum Ende der Legislaturperiode festlegen.

Beim Bundeskanzleramt wird zur Begleitung dieses Prozesses ein unabhängiges Gremium von Fachleuten (Normenkontroll-Rat) eingesetzt, das unter anderem Gesetzesinitiativen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen auf ihre Erforderlichkeit und die damit verbundenen bürokratischen Kosten hin überprüft. Der Rat hat darüber hinaus das Recht, Gesetze, die nach seiner Auffassung überflüssig sind oder gegen sonstige Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßen, zu benennen und eine begründete Stellungnahme dazu gegenüber dem Kabinett abzugeben. Der Vorsitzende des Rates kann die Auffassungen seines Gremiums dem Bundeskanzler oder - stellvertretend – dem ChefBK unmittelbar vortragen.

Die Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des „Mandelkern-Berichts“ der EU-Kommission die Rechtsetzung auf europäischer Ebene bereits in der Frühphase ebenso intensiv begleiten wie die Umsetzung europäischen Rechts in nationales Recht. Im Vorblatt zu jedem Gesetzentwurf, mit dem europäisches Recht umgesetzt werden soll, sind künftig das Verhältnis der einzelnen Regelungen zu Rechtsvorschriften der EU sowie der Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ausführlich darzustellen.

9.2 Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung

Planung und Bau von Infrastruktur wollen wir erleichtern und beschleunigen. Mit einem Planungsbeschleunigungsgesetz werden wir die Voraussetzung für eine bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der Planungsprozesse schaffen. Die

guten Erfahrungen mit der Planungsbeschleunigung in den neuen Ländern werden wir für ganz Deutschland nutzen. Diese Erfahrungen zeigen, dass Planungsvereinfachung nicht zu Lasten von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung geht. Wir wollen Anregungen der Länder einbeziehen.

Die Planfeststellungsbeschlüsse werden 10 Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre gelten. Wir wollen die Ein-Instanzlichkeit beim Bundesverwaltungsgericht für Bundesvorrangprojekte auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Das neue Planungsrecht soll Anfang 2006 in Kraft treten. Um keine Regelungslücke im Hinblick auf das bestehende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsrecht entstehen zu lassen, soll das gegenwärtige Gesetz parallel bis zum Inkrafttreten des Nachfolgegesetzes verlängert werden.

II. Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren – Steuersystem zukunftsorientiert reformieren

Die Lage der Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen hat sich seit Mitte der neunziger Jahre ständig verschlechtert. Die öffentlichen Haushalte befinden sich derzeit in einer außerordentlich ernsten Lage. Die laufenden Ausgaben liegen zum Teil dramatisch über den regelmäßig fließenden Einnahmen. Der daraus erwachsende Konsolidierungsbedarf ist enorm und kurzfristig nicht zu bewältigen.

Deutschland braucht eine nationale Anstrengung auf allen Ebenen, um das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu steigern und die strukturelle Unterdeckung der öffentlichen Haushalte durch gemeinschaftliche Konsolidierungsanstrengungen und Strukturreformen zu beseitigen. Jedes Hinausschieben der notwendigen Haushaltssanierung treibt den Konsolidierungsbedarf nur noch weiter in die Höhe. Die Sicherung der Tragfähigkeit und der Qualität der öffentlichen Finanzen ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit eine zentrale Herausforderung für die Finanz- und Haushaltspolitik.

Haushaltspolitik kann nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung handeln.

Die Erfahrungen in anderen Ländern haben jedoch gezeigt, dass eine durchgreifende Haushaltskonsolidierung einen Beitrag leistet, die Weichen wieder auf Wachstum zu stellen, weil sie das Vertrauen von Investoren und Konsumenten in die Kontinuität der künftigen Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik fördert.

1. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung

1.1 Ausgangslage

Das gesamtstaatliche Defizit liegt 2005 bei 4% des Bruttoinlandsprodukts. Die strukturelle Lücke zwischen laufenden Ausgaben und laufenden Einnahmen im Bundeshaushalt erfordert zur Einhaltung von Art. 115 GG und des Defizitkriteriums des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts eine Konsolidierung von jährlich 35 Mrd. Euro.

Die Lage ist ernst, und der Konsolidierungsdruck ist hoch, wenn wir der nachfolgenden Generation tragfähige Staatsfinanzen übergeben wollen. Seit Jahrzehnten wird kontinuierlich die Illusion geschürt, der Staat könne immer neue und umfassendere Leistungswünsche befriedigen. Die Aufgaben- und Ausgabendynamik hat eine Verschuldungsspirale in Gang gesetzt, die durchbrochen werden muss. Deshalb machen wir in der Haushalts- und Finanzpolitik einen strukturellen Neuanfang.

1.2 Konsolidierungsziele

Angesichts der dramatischen Ausgangslage wird es - trotz mutiger Konsolidierungsschritte - im nächsten Jahr nicht möglich sein, die Regelgrenze des Art. 115 GG oder die Maastricht-Kriterien wieder einzuhalten, ohne zugleich die wirtschaftliche Erholung zu gefährden. Ab 2007 werden wir die folgenden Ziele erreichen:

- Die Verschuldungsgrenze des Art. 115 GG wird auch im Haushaltsvollzug wieder unterschritten.
- Die Regeln des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts werden eingehalten, die daraus erwachsenden Konsolidierungsfolgen für die Staatsfinanzen respektiert. Das bedeutet erstens die Einhaltung der 3-Prozent-Defizitgrenze des Paktes spätestens im Jahr 2007. Wir werden zweitens in den Folgejahren die Konsolidierung fortset-

zen und erwarten auch von Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen mittelfristig Anstrengungen mit dem Ziel eines ausgeglichenen Gesamtstaatshaushalts.

- Bund, Länder und Kommunen haben im Sinne einer gesamtstaatlichen Mitverantwortung für die ausufernde Staatsverschuldung die Pflicht, gemeinsam zur Wiedereinhaltung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts einen Beitrag zu leisten. Die notwendigen Einspar- und Konsolidierungsanstrengungen für jede Ebene werden wir im Rahmen eines gesamtstaatlichen Pakts mit den Ländern vereinbaren.

ZITAT-QUELLE: *REGIERUNGonline – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
<http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>

Fortsetzung folgt ... ●

Bundestagsglossar: **Kleine Anfrage**

So viele Abgeordnete, wie eine Fraktion bilden können, haben das Recht, schriftlich von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte durch eine Kleine Anfrage zu verlangen. Kleine Anfragen werden schriftlich beantwortet und im *Bundestag* nicht beraten.

ZITAT-QUELLE: Internet-Angebot des *Deutschen Bundestages*
http://www.bundestag.de/wissen/glossar/K/kleine_anfrage.html



ANTWORTEN

- 1) Slowenien
- 2) Ljubljana
- 3) Seit Mai 2004.
- 4) Rund zwei Millionen.
- 5) *Olaf Scholz (SPD)*
- 6) *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)* [www.bmas.de]
- 7) Den Vertretungsauftrag eines Klienten (Mandanten) an einen Rechtsanwalt.
- 8) Das durch eine Wahl begründete Amt eines Abgeordneten („Parlamentarisches Mandat“) bzw. den einem Abgeordneten von seinen Wählern erteilten politischen Vertretungsauftrag.
- 9) Das Imperative Mandat (auch: Gebundenes Mandat), das im Gegensatz zum Freien Mandat die Bindung des Abgeordneten an Weisungen und Aufträge seiner Partei/Fraktion oder Wähler vorsieht (und der bei diesbezüglichen Missachtungen abrufbar bzw. absetzbar ist).
- 10) In 299.
- 11) Rund 275.000.
- 12) Im Bundeswahlgesetz (BwahlG). [<http://bundesrecht.juris.de/bwahlg>]
- 13) Schweizerische Eidgenossenschaft
- 14) Schweizer Franken (SFr. / CHF)
- 15) Das Fürstentum Liechtenstein.
- 16) Rund 7,5 Millionen.
- 17) An Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich.
- 18) Ja, im äußersten Südwesten ans Adriatische Meer; der Küstenstreifen

ANTWORTEN

der „Slowenischen Riviera“ ist nur rund 46 km lang.

- 19) „Vorparlament“
- 20) In der Frankfurter Paulskirche.
- 21) Fraktionen der *Frankfurter Nationalversammlung*, die nach den Tagungsorten benannt wurden.
- 22) „Rumpfparlament“
- 23) Stuttgart
- 24) Nein
- 25) Nein
- 26) Ja
- 27) Ja
- 28) Die Inselgruppe liegt im Westpazifik in Äquatornähe und erstreckt sich zwischen den Inseln Celebes (Sulawesi) im Westen und Neuguinea im Osten.
- 29) Zu Indonesien.
- 30) Portugal
- 31) „Gewürzinseln“
- 32) Im Süden der Ostalpen (Gebirgsgruppe der Südlichen Kalkalpen).
- 33) Österreich und Slowenien.
- 34) Steinzeit, Bronzezeit und Eisenzeit.
- 35) Vor- oder Urgeschichte.
- 36) Frühgeschichte
- 37) Ja, man geht derzeit davon aus, dass *Homo erectus* im mittleren Altpaläolithikum (vor etwa 1,5 Millionen Jahren in Afrika bzw. 800.000

ANTWORTEN

Jahren in Europa; Periode Acheuléen) eigens gefertigte Steinwerkzeuge wie die Spalt- und Faustkeile nutzte; auch die regional nachgewiesene Verwendung von differenzierten Werkzeugen und präzisen Jagdwaffen fällt noch ins Altpaläolithikum bzw. Acheuléen: die dem mitteleuropäischen Homo erectus (bzw. Homo heidelbergensis / Homo erectus heidelbergensis) zugeordneten „Schöninger Speere“ werden auf ein Alter von bis zu 400.000 Jahren taxiert.

- 38) Ja, man geht davon aus, dass Homo erectus Mitte des Altpaläolithikums das Feuer zu nutzen wusste; die ältesten Feuerstellen tauchten etwa zeitgleich mit den ersten Faust-/Spaltkeilen der Acheuléen-Kultur auf. Es kann jedoch lediglich spekuliert werden (eventuell in Anlehnung an nachweisbare Werkzeugherstellung), ab wann Homo erectus (heidelbergensis) neben der schlichten Bewahrung von Naturfeuern die bewusste, bedarfsgerechte Entfachung des Feuers beherrschte.
- 39) Von vor etwa 1,85 Millionen Jahren bis vor ca. 40.000 Jahren.
- 40) Pleistozän (von vor etwa 1,8 Mio. Jahren bis vor ca. 11.800 Jahren)
- 41) Holozän (Beginn vor etwa 11.800 Jahren)
- 42) Vermutlich gut 10.000 Jahre (bis vor etwa 30.000 Jahren).
- 43) Vier
- 44) Drei („Sechsfüßer“/Hexapoda war früher allein ein Insekten-Synonym)
- 45) Acht (Skorpione sind Spinnentiere)
- 46) Sechs (Schaben sind Insekten)
- 47) Drei (Käfer sind Insekten)
- 48) Vier (Spinnen sind Spinnentiere)

ANTWORTEN

- 49) Artes liberales
- 50) Sieben Freie Künste (<lat.> Septem artes liberales), drei sprachlich und vier mathematisch ausgerichtete Fächer.
- 51) Grammatik (inklusive Literatur), Rhetorik (inkl. Recht und Ethik) und Dialektik (inkl. Philosophie/Logik) sowie Arithmetik, Geometrie (inkl. Geographie und Naturgeschichte), Astronomie (inkl. Astrologie) und Musik(theorie).
- 52) Der spanische Maler und Grafiker *Francisco José de Goya y Lucientes* (1746-1828).
- 53) Aquatinta-Radierung
- 54) Tiefdruck(verfahren)
- 55) Der schweizerische Schriftsteller *Max Frisch* (1911-1991).
- 56) „Ein Lehrstück ohne Lehre“
- 57) 1958 [www.deutscheakademie.de/preise_buechner.html]
- 58) In Moskau.
- 59) Russische Kunst bzw. Werke russischer Künstler (v.a. Gemälde und Ikonen) aus dem 11. bis 20. Jh. [www.tretyakovgallery.ru/english]
- 60) *Wolfgang Amadeus Mozart* (1756-1791)
- 61) 1791, *Mozarts* Todesjahr (er verstarb Anfang Dezember gut zwei Monate nach der Uraufführung).
- 62) Die rumänische Panflöte, bei der die Röhren im Bogen (und nicht in gerader Reihe) angeordnet sind.
- 63) Eine orientalische Längsflöte, die in verschiedenen (Bau-)Varianten in der persischen, arabischen und türkischen Musik verwendet wird. Ver-

ANTWORTEN

mutlich geht auch die Benennung der rumänischen Panflöte auf die orientalische („Rohr“-)Flöte zurück.

- 64) *Max Frisch* (1911-1991)
- 65) Substanzen und Mittel zur Steigerung des Geschlechtstriebes und der Potenz.
- 66) Von *Aphrodite*, der Göttin der geschlechtlichen Liebe, Schönheit und Begierde (bzw. von ihrem ausschweifenden Fest Aphrodisia, bei dem anregende Rauschmittel konsumiert wurden).
- 67) *Venus* (Veneralia das analoge „Venusfest“)
- 68) Ein Schachbrett ist quadratisch (das Quadrat ist ein Spezialfall des Parallelogramms und damit des Trapezes, ferner ein „regelmäßiges Viereck“, „gleichseitiges Rechteck“ und „rechtwinkliger Rhombus“).
- 69) 64 (8×8 Felder)
- 70) 16 (pro Spieler acht Stück)
- 71) Der Turm, der Läufer und der Springer (pro Spieler je zwei Stück).
- 72) Den König und die Dame.
- 73) Der König.
- 74) Die Dame.
- 75) Die falsche zeitliche Zuordnung von Gegenständen, Personen und Ereignissen („Zeitwidrigkeit“); ferner Bezeichnung für das Überholtsein von Ideen, Ansichten, Verhaltensweisen und Institutionen (im Sinne von „nicht mehr zeitgemäß“ bzw. „veraltet“).
- 76) Ein Rückfall in urtümliche Zustände bzw. das Wiederauftreten von Merkmalen und Verhaltensweisen einer früheren Entwicklungsstufe,

ANTWORTEN

die als (längst) überwunden galten („Urahnen-Primitivität“).

77) Tempus (Plural: Tempora)

78) Präsens, Präteritum (Imperfekt), Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I (Futurum) und Futur II (Futurum exactum).

79) Präsens = (einfache) Gegenwart; Präteritum = (einfache) Vergangenheit; Perfekt = Vollendete Gegenwart, Vorgegenwart; Plusquamperfekt = Vollendete Vergangenheit, Vorvergangenheit; Futur I = (einfache/unvollendete) Zukunft; Futur II = Vollendete Zukunft, Vorzukunft.

80) Präsens: „wir hoffen“; Präteritum: „wir hofften“; Perfekt: „wir haben gehofft“; Plusquamperfekt: „wir hatten gehofft“; Futur I: „wir werden hoffen“; Futur II = „wir werden gehofft haben“.



IMPRESSUM

Herausgeber: Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

Anschrift: GAllI e.V., Walsroder Str. 8, D - 30625 Hannover

Website: <http://www.galli-institut.de>

E-Mail: info@galli-institut.de

Autoren: *Carsten Both (cboth), Anton Zacharias (anza)*

Mitarbeit: *Claudia Both, Andreas Haase* Illustration: *Ete*

V.i.S.d.P.: *Carsten Both*

Herausgabe Version 71.0: 21.05.2008